

RS OGH 1992/4/28 5Ob44/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.04.1992

Norm

WGG 1979 §17

Rechtssatz

Die vom Mieter oder Nutzungsberechtigten vor Abschluß des Vertrages oder aus diesem Anlaß zur Finanzierung des Bauvorhabens geleisteten Beiträge sind bei der Auflösung des Mietverhältnisses oder Nutzungsverhältnisses nur insoweit zurückzuzahlen, als sie das Entgelt übersteigen, das auch einen solchen Finanzierungsbeitrag zu zahlen gewesen wäre.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 44/92
Entscheidungstext OGH 28.04.1992 5 Ob 44/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0083490

Dokumentnummer

JJR_19920428_OGH0002_0050OB00044_9200000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at